

AMTSBLATT

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

MÉMORIAL A

Nr. 297 vom 7. Mai 2019

Verordnung CSSF Nr. 19-03 vom 26. April 2019 über die Einrichtung einer Beratungskommission für den Zugang zur Prüfungstätigkeit.

Die Direktion der Commission de Surveillance du Secteur Financier, Angesichts des Artikels 108bis der Verfassung;

Angesichts des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer Commission de Surveillance du Secteur Financier und insbesondere seines Artikels 9 Absatz 2;

Angesichts des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit und insbesondere seiner Artikel 3, 8 und 36 Absatz 5;

Angesichts der großherzoglichen Verordnung vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés und insbesondere ihres Artikels 1 Nummer 3 und ihres Artikels 2 Absatz (3);

Angesichts der Stellungnahme des Beratungsausschusses für die Prüfungstätigkeit;

ordnet an:

Artikel 1: Einrichtung einer Beratungskommission

(1) Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachstehend „CSSF“) richtet eine Beratungskommission ein, deren Aufgabe insbesondere darin besteht, die theoretische und berufliche Qualifikation der Kandidaten für den Zugang zur Prüfungstätigkeit in Luxemburg sowie die Qualifikation der Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten, die ihre Tätigkeit über den freien Dienstleistungsverkehr ausüben möchten, zu überprüfen.

Es handelt sich um die Kandidaten, die in den Genuss der folgenden Bestimmungen kommen möchten:

- des Artikels 1 Nummern 1 bis 3 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises;
- des Artikels 9 Absatz 3 Buchstaben a) und b) des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit;
- des Artikels 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit.

(2) Die Beratungskommission setzt sich aus zwei Vertretern der CSSF, einem Vertreter des Justizministeriums, zwei Vertretern des Ministeriums, in dessen Zuständigkeit das Hochschulwesen fällt, und zwei bestellten Vertretern des Institut des Réviseurs d'Entreprises zusammen.

Artikel 2: Erstellung einer Liste anerkannter Abschlüsse (diplômes)

Die CSSF erstellt mittels einer CSSF-Verordnung, die nach Stellungnahme der in Artikel 1 genannten Beratungskommission erlassen wird, eine Liste der Mastertitel oder der einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Abschlüsse, welche die Anforderungen von Artikel 2 Absätze (1) und (2) der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung der Anforderungen an die berufliche

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Qualifikation der Réviseur d'entreprises insgesamt oder teilweise erfüllen, und nennt gegebenenfalls den oder die Bereiche, die durch ein oder mehrere Zertifikate, anhand derer bescheinigt wird, dass der Inhaber ein Examen oder Prüfungen in dem oder den entsprechenden Bereichen erfolgreich bestanden hat, zu ergänzen sind.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannte Liste der Mastertitel oder der einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Abschlüsse wird regelmäßig von der Beratungskommission überprüft und falls erforderlich aktualisiert.

(3) Die Liste der Mastertitel oder der einer gleichwertigen Ausbildung entsprechenden Abschlüsse wird im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg und auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht.

Artikel 3: Erstellung einer Liste anerkannter Zulassungen

(1) Die CSSF erstellt mittels einer CSSF-Verordnung, die nach Stellungnahme der in Artikel 1 genannten Beratungskommission erlassen wird, eine Liste der Zulassungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 3 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 14. Dezember 2018 zur Festlegung der Anforderungen an die berufliche Qualifikation der Réviseurs d'entreprises.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannte Liste der Zulassungen wird der vorgenannten Beratungskommission regelmäßig zwecks Überprüfung vorgelegt und falls erforderlich aktualisiert.

(3) Die Liste der Zulassungen wird im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg und auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht.

Artikel 4: Erstellung einer Geschäftsordnung

Die Beratungskommission legt eine Geschäftsordnung fest, in der die Regeln für ihre Arbeitsweise niedergelegt sind, und wählt auf Vorschlag der Direktion ihren Sekretär unter den Mitarbeitern der CSSF.

Artikel 5: Aufhebungsbestimmungen

Die Verordnung CSSF Nr. 16-09 über 1) die Einrichtung einer Beratungskommission für den Zugang zur Prüfungstätigkeit und 2) die Aufhebung der Verordnung CSSF Nr. 13-05 über den praktischen Ausbildungsnachweis (carnet de stage), der von den Réviseurs d'entreprises-Kandidaten im Rahmen ihres Antrags auf Anmeldung zur beruflichen Eignungsprüfung einzureichen ist, wird aufgehoben.

Artikel 6: Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg und auf der Internetseite der CSSF veröffentlicht.

Luxemburg, 26. April 2019

COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER

Claude WAMPACH
Direktor

Marco ZWICK
Direktor

Jean-Pierre FABER
Direktor

Françoise KAUTHEN
Direktorin

Claude MARX
Generaldirektor